

Große Kreisstadt Traunstein
Oberbürgermeister Dr. Christian Hümmer

**Sachantrag
zur
„Nutzungserlaubnis der Städtischen Grünflächen für Anbieter von Sport- und
Präventionskursen“**

Traunstein, 07. Juni 2020

Ausgangssituation:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie war von Ende März bis 7. Juni 2020 die Durchführung von Kursen im Sport-, Präventions-, und Therapiebereich untersagt. In dieser Zeit mussten diese Unternehmen und Freiberufler massive Einnahmeneinbrüche hinnehmen, die ihre berufliche Existenz bedrohen.

Ab 8. Juni können Trainer, Fitnessstudios und medizinisches Fachpersonal ihre Kurse wieder anbieten. Allerdings muss auch dort der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Kursteilnehmern eingehalten und nach einem detaillierten Hygienekonzept vorgegangen werden.

Aufgrund der Raumkapazitäten bedeutet dies für viele Anbieter eine starke Limitierung der Teilnehmerzahl – mit weiteren Einbußen bei den Einnahmen und gleichzeitig unveränderten Fixkosten. Hinzu kommt zusätzlicher finanzieller und logistischer Aufwand durch die Umsetzung der vorgeschriebenen Hygienekonzepte (Desinfektion von Flächen, Matten und Hilfsmitteln sowie Waschen von Kissen und Decken nach jeder Kursstunde, usw.).

Durch die kleinere Teilnehmerzahl in den Kursräumen haben außerdem weniger Bürger die Möglichkeit, die Angebote wahrzunehmen.

Ziele:

- Im Sinne der Primärprävention (Verhinderung von Krankheiten), als auch der Sekundärprävention (Verhinderung des Fortschreitens einer Krankheit) und Tertiärprävention (Verhinderung von Folgeschäden) haben auch unter den aktuellen Auflagen möglichst viele Bürger Zugang zu den Angeboten.
- Die Anbieter von Sport- und Präventionskursen in der Stadt erhalten Unterstützung, indem sie die städtischen Grünflächen für ihre Angebote kostenlos nutzen dürfen.



Maßnahmen:

1. Die Verwaltung erhält den Auftrag, eine Übersicht über geeignete Grünflächen der Stadt Traunstein und deren mögliche Nutzungszeiten zu erstellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Merkblatt mit Nutzungsbedingungen für die Anbieter zu erarbeiten: insbesondere mit dem Hinweis, dass die Anbieter für ein geeignetes Hygienekonzept selbst Sorge zu tragen haben.
3. Die Übersicht über Grünflächen und Nutzungszeiten werden von der Verwaltung an die Anbieter über verschiedene Kanäle (Printmedien, Radio, Email-Verteiler, Social Media) kommuniziert: unverzüglich, um die Sommermonate noch auszuschöpfen.
4. Die Verwaltung erstellt und pflegt einen Nutzungsplan, in den sich die Anbieter eintragen lassen können.

Finanzieller Aufwand:

- ausschließlich Verwaltung
- ggf. Sichtschutz (für Grünflächen, die weitläufig öffentlich einsehbar sind)

Rechtsgrundlage:

- Bayerisches Ministerialblatt Nr. 306 vom 2. Juni 2020: „Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 29. Mai 2020, Az. G51b-G8000-2020/122-346“
- Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020

Mit freundlichen Grüßen

Georg Osenstätter
Fraktionsvorsitzender

Susanne Deckert
Referentin für Marktwesen, Tourismus
und Veranstaltungen